

## **Lesefassung einschließlich I. Nachtragssatzung**

### **Satzung über den Besuch der offenen Ganztagschule - Grundschule Glücksburg - der Stadt Glücksburg (Ostsee) sowie über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der offenen Ganztagschule**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 (GVOBl. S-H. S. 39) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) am 20.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck und Gestaltung der Betreuung**

- (1) Ergänzend zum Unterricht wird es den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Glücksburg ermöglicht, ihre Kinder während der unterrichtsfreien Zeit (außerhalb der Ferien), derzeit montags bis freitags von 6.50 – 7.50 Uhr und von 11.50 – 17.00 Uhr grundsätzlich bedarfsorientiert in der offenen Ganztagschule betreuen zu lassen. Das Angebot und die Ziele richten sich nach dem als Anlage beigefügten Konzept der „Offenen Ganztagschule Glücksburg“, welches Bestandteil des Schulprogramms sowie dieser Satzung ist. Fällt der Unterricht witterungsbedingt aus (Schneefall, Glatteis o. ä.), so findet innerhalb des Zeitrahmens eine Betreuung vor und nach der (stunden)planmäßigen Unterrichtszeit statt. Änderungen der täglichen Betreuungszeit können sich aus organisatorischen Gründen (z. B. Veränderung der Unterrichtszeit) ergeben.
- (2) In den Ferien findet eine Betreuung von 07.00 – 17.00 Uhr grundsätzlich bedarfsorientiert statt, und zwar - in den Sommerferien drei Wochen
  - in den Herbstferien eine Woche
  - in den Weihnachtsferien eine Woche

- in den Osterferien eine Woche - an beweglichen Ferientagen.

Die Abstimmung des Bedarfes für die Betreuung während der einzelnen Ferienzeiten erfolgt nach Ablauf der Anmeldefrist. Werden weniger als vier Kinder zu den jeweiligen Betreuungszeiten angemeldet, kann von der Durchführung der Betreuung abgesehen werden.

- (3) Für die Betreuung werden im Schulgebäude entsprechend geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

## **§ 2 Betreuungszeiten**

- (1) Als Betreuungszeiten werden bei Anmeldung von wenigstens vier Kindern in dem betreffenden Schulhalb- bzw. Schuljahr– mit Ausnahme der Zeiten der Schulferien – festgelegt:

<b>Betreuungszeiten:</b>
6.50 – 7.50 Uhr und 11.50 – 17.00 Uhr

Die Betreuungszeiten während der Ferien orientieren sich an den v. g. Betreuungszeiten (Montag bis Freitag von 07.00 – 17.00) Uhr. Die Betreuungszeiten während des Ferienbetriebs können ebenfalls individualisiert werden.

- (2) Die jeweils gewünschte Betreuungszeit ist bei der Anmeldung verbindlich für ein Schulhalbjahr anzugeben. Eine Reduzierung der Betreuungszeit ist nur zum Beginn eines Schuljahres oder Schulhalbjahres möglich und spätestens 4 Wochen vorher der Stadt mitzuteilen, eine Anhebung der Betreuungszeit ist grundsätzlich jederzeit möglich.
- (3) In besonderen Fällen wird eine grundsätzlich einmalige Betreuung (Notfall) von bis zu 6 Stunden pro Tag ermöglicht.

## **§ 2 a Schuljahr**

- (1) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist der gem. § 14 Abs. 1 des Schleswig - Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 festgelegte Zeitraum. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

- (2) Der Zeitraum (Beginn und Ende) des jeweiligen Schulhalbjahres richtet sich nach § 14 Abs. 2 des Schulgesetzes.

### **§ 3 Mitteilungspflichten der Erziehungsberechtigten**

Um eine effektive Betreuung und Planung zu gewährleisten sowie insbesondere im Interesse der betreuten Kinder sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, mit der Anmeldung zur offenen Ganztagschule die konkreten Tage und Stunden der gewünschten Betreuung für ihr Kind/ihre Kinder verbindlich für ein Schulhalbjahr festzulegen.

### **§ 4 An- und Abmeldungen**

- (1) Die Erziehungsberechtigten können die Betreuung in der offenen Ganztagschule entsprechend der Regelungen der Absätze 2 und 3 für diejenigen Kinder in Anspruch nehmen, die für das laufende Schuljahr an der Grundschule Glücksburg angemeldet sind. Anmeldungen sollen rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Beginn der Sommerferien für das 1. Schulhalbjahr und (mindestens 14 Tage) vor Beginn der Weihnachtsferien für das 2. Schulhalbjahr erfolgen.

Nach Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres erfolgte Anmeldungen führen grundsätzlich nicht zu einer Verringerung der Jahresgebühr.

Diese Anmeldung gilt fortlaufend bis zum Ende des 4. Schuljahres für die Kinder, die die Glücksburger Grundschule besuchen. Sollte die Betreuung nicht mehr gewünscht sein, ist eine schriftliche Abmeldung 4 Wochen vor dem jeweiligen Halbjahres- bzw. Schuljahresende erforderlich.

- (2) Die Anmeldungen zur Ferienbetreuung sollen mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen.
- (3) Das Angebot der offenen Ganztagschule wird vor und nach der verlässlichen Schulzeit durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Glücksburg offen. Der Betreuungsschlüssel soll einer qualifizierten Betreuungskraft zu 20 Kindern entsprechen. Es ist zu gewährleisten, dass stets mindestens zwei Betreuungskräfte anwesend sind.

Sollten zwingende oder unabweisbare Gründe für eine unvorhersehbare Schließung der offenen Ganztagschule vorliegen, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz.

- (4) Eine Abmeldung während des laufenden Schulhalb- bzw. Schuljahres ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (umzugsbedingter Schulwechsel etc.) möglich.

### **§ 5 Ausschluss von Kindern aus der offenen Ganztagschule**

Kinder, durch deren Verhalten die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird, können von der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Das Verfahren wird durch das Schulgesetz (§ 25 Abs. 1 bis 4) geregelt.

### **§ 6 Haftung**

Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Durchführung der Betreuung in der offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft die Stadt keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

### **§ 7 Benutzungsgebühren**

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten der offenen Ganztagschule werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden grundsätzlich als Jahresgebühr für den Zeitraum des jeweiligen Schulhalb- bzw. Schuljahres festgesetzt.
- (2) Gebührenschuldner sind die nach § 1 berechtigten Personen. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr nach § 8 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Satz 6 entsteht zum Beginn des jeweiligen Schulhalb- bzw. Schuljahres mit Zugang des Bescheides der Stadt, dass die Anmeldung berücksichtigt wurde. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Die Gebühr nach § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsteht mit Zugang des Bescheides der Stadt, dass die Anmeldung zur Ferienbetreuung berücksichtigt werden konnte. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung. Die Gebühr nach § 8 Abs. 1 Satz 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Bei einer Abmeldung gemäß § 4 Abs. 4 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet.

- (5) Bei einem Ausschluss gemäß § 5 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in welchem der Ausschluss stattgefunden hat.
- (6) Die Gebühr mit Ausnahme der Gebühr nach § 8 Abs. 1 Satz 7 (Notfall) wird durch einen schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Für die Gebühr nach § 8 Abs. 1 Satz 7 (Notfall) entfällt ein schriftlicher Gebührenbescheid.

### **§ 8 Höhe der Gebühr**

- (1) Die für den Besuch der offenen Ganztagschule zu entrichtenden Gebühren betragen für das jeweilige Schuljahr für die nachfolgenden Betreuungszeiten:

<b>Betreuungszeit:</b>	<b>Gebühr/Jahr:</b>
30 Std. / Wo.	1.627,20 €
25 Std. / Wo.	1.440,00 €
20 Std. / Wo.	1.252,80 €
15 Std. / Wo.	1.065,60 €
10 Std. / Wo.	878,40 €
5 Std. / Wo.	691,20 €

Weiterhin besteht die Möglichkeit eine Zehnerkarte für 10 Kurseinheiten zu erwerben. Die Gebühr hierfür beträgt je Zehnerkarte 50 Euro.

Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen pro Woche 70,00 €. Für Kinder, die bereits die offene Ganztagschule während des Schulbetriebes besuchen, beträgt die Gebühr pro Woche 36,00 €.

Zusätzlich werden im Rahmen der Ferienbetreuung ggf. ein Aktionsbeitrag/ anteilige Materialkosten durch die Betreuungskräfte erhoben, welche/r bar zu entrichten ist/sind.

Für die grundsätzlich einmalige Betreuung in der offenen Ganztagschule (Notfall) von bis zu 6 Stunden pro Tag beträgt die Gebühr 15,00 €.

Werden Geschwisterkinder während derselben Zeiträume in der offenen Ganztagschule betreut, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr ab dem zweiten Geschwisterkind auf 70% des jeweiligen individuellen Gebührensatzes. Sind die Gebührensätze unterschiedlich, so werden die niedrigeren Gebührensätze ermäßigt.

- (2) Erfolgt eine Abmeldung von der offenen Ganztagschule im Laufe der ersten Hälfte eines Schuljahres, so reduziert sich die Jahresgebühr um 50 %. Erfolgt

eine Reduzierung der Betreuungszeit gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 zum Beginn eines Schulhalbjahres, so reduziert sich die Jahresgebühr entsprechend. Erfolgt eine Anhebung der Betreuungszeit, so erhöht sich die Gebühr entsprechend anteilmäßig ab Beginn des Monats, in dem die Anhebung der Betreuungszeit wirksam wird bzw. wurde.

- (3) Erfolgt ein Ausschluss eines Kindes von der offenen Ganztagschule gem. § 5 innerhalb des ersten Schulhalbjahres, so reduziert sich die Jahresgebühr um 50 %. Erfolgt der Ausschluss innerhalb des zweiten Schulhalbjahres, so erfolgt keine Reduzierung der Jahresgebühr.
- (4) Eine Ermäßigung oder Befreiung von der Gebühr kann beantragt werden. Die Prüfung erfolgt analog § 7 Abs. 2 KiTaG.

### **§ 9 Heranziehung, Fälligkeit der Gebühr; Beitreibung**

- (1) Die Gebühr gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 5 ist in Teilbeträgen von einem Zehntel der Jahresgebühr bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonats, beginnend mit dem Monat, der dem Monat des Beginns des Schulhalb- bzw. Schuljahres folgt, zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Zehnerkarte) ist im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Gebühr nach § 8 Abs. 1 Satz 4 bis 6 (Ferienbetreuung sowie Material/Aktionsbeitrag) ist im Voraus zu entrichten.
- (4) Die Gebühr nach § 8 Abs. 1 Satz 7 (Notfall) ist im Voraus zu entrichten.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

### **§ 10 Mittagsverpflegung, Entgelt**

- (1) Das Konzept der Offenen Ganztagschule Glücksburg sieht vor, dass ein Mittagessen bereitgestellt wird. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 3,50 € pro Mittagessen erhoben.

Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen hat für die Schülerinnen und Schüler ebenfalls grundsätzlich verbindlich für die Dauer eines Schulhalbjahres zu erfolgen.

- (2) Die Gebühren gem. Abs. 1 für einen Zeitraum von jeweils einem Monat werden danach durch Gebührenbescheid festgesetzt und innerhalb einer Woche nach Zugang bei der/dem Gebührenpflichtigen zur Zahlung fällig.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch der offenen Ganztagschule - Grundschule Glücksburg - der Stadt Glücksburg (Ostsee) sowie über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der offenen Ganztagschule vom 17.01.2024 außer Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den \_\_\_\_\_

Kristina Franke  
Bürgermeisterin